Zeitschrift: Frauezitig : FRAZ
Herausgeber: Frauenbefreiungsbewegung Zürich
Band: - (1987-1988)
Heft: 22

Artikel: Sechs Jahre 'gleiche Rechte' : dürftige Resultate
Autor: Herz, Nadja
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1054427

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SECHS JAHRE 'GLEICHE RECHTE'

DÜRFTIGE RESULTATE

Seit dem 14. Juni 1981, genau sechs Jahre also, sind in der Schweiz die gleichen Rechte für Mann und Frau in der Bundesverfassung garantiert. «Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre Gleichstellung, vor allem in Famile, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.» Trotz der Verankerung dieses Grundsatzes in der Bundesverfassung hat sich in den letzten Jahren in den meisten gesellschaftlichen Bereichen an der faktischen Gleichstellung der Frauen wenig verändert. Überdies hätten alle Gesetze, in denen Frauen benachteiligt werden, dahingehend revidiert werden müssen, dass Frauen nicht mehr diskriminiert werden. Die Bilanz ist allerdings dürftig und die Hoffnungen, die viele Frauen in die Auswirkungen des Gleichheitsartikels gesetzt hatten, sind arg enttäuscht worden.

Gesetzesparagraphen, die der Gleichheitsnorm nicht genügen, sind quer durch das Schweizer Rechtssystem zu finden. Angefangen beim Militär und Zivilschutz, über Sozialversicherung, Bürgerrecht, AusländerInnengesetz, Zivilgesetz bis hin zum Strafrecht. In allen Bereichen, die der Bundesgesetzgebung vorbehalten sind, sind die Frauen trotz des Gleichheitsartikels auf den guten Willen der überwiegend männlichen Parlamentarier und weiterer, mächtiger Kreise, die mittels Referendum in die Politik einzugreifen pflegen, angewiesen.

Das neue Eherecht

Diese längst überfällige Gesetzesänderung wurde vom Bundesrat als Bestandteil der Verwirklichung des Gleichheitsartikels verstanden. Sehr viel hätte aber nicht gefehlt, und die unheilvolle Allianz von Gewerbevertretern und konservativer Rechter hätte die Vorlage zu Fall gebracht. In diesem Fall wäre der Gleichheitsartikel wertlos gewesen. Weiterhin hätte sich eine verheiratete Frau von Gesetzes wegen dem «Familienoberhaupt» unterordnen müssen, weiterhin hätte jedes Abweichen von der herkömmlichen Rollenverteilung als «Verletzung der ehelichen Pflichten» gegolten. Der schweizerische Rechtsstaat nimmt es offenbar bereitwillig in Kauf, dass Verfassungsnormen verletzt werden.

Sozialversicherung: Gleichstellung zu Ungunsten der Frau

Ein anderes Beispiel, wie die BundesgesetzgeberInnen den Gleichheitsartikel verwirklichen wollen, ist die 10. AHV-Revision. Änderungen im Sozialversicherungsrecht sind für die Gleichstellung aller Frauen ausserordentlich wichtig. Die bürgerlichen Parteien haben aber in Sachen Sozialversicherung eine klare Barriere errichtet: Kostenneutralität heisst das Zauberwort. Das bedeutet, dass Änderungen in der Sozialversicherung nichts kosten dürfen. Verbesserungen können aber in der Regel nicht kostenneutral durchgeführt werden. Trotzdem hat der Bundesrat dem Postulat der Geschlechtergleichheit Rechnung getragen. Allerdings in einem etwas anderen Sinn als frau es erwartet hat. Vorgeschlagen ist nämlich eine Anhebung des Rentenalters der Frau. Gleichgestellt wird also an den wenigen Stellen, wo Frauen den Männern gegenüber privilegiert sind. So gesehen kann die Konkretisierung der Gleichheitsnorm ohne weiteres zu einem sozialen Nachteil für die Frau werden.

Sonderzüglein Appenzell

Wie mittlerweile international bekannt ist, sind im Appenzell auf Gemeinde- und Kantonsebene nach wie vor nur Männer stimmberechtigt. Und mit schöner Regelmässigkeit lehnt es das Appenzeller Männervolk ab, das Frauenstimmrecht einzuführen.
Das kantonale Stimmrecht ist in den jeweiligen Kantonsverfassungen geregelt. Die Genehmigung kann einer Kantonsverfassung entzogen werden, wenn sie gegen Verfassungsgrundsätze verstösst. Für eine Mehrheit der eidgenössischen ParlamentarierInnen ist aber der föderalistische Respekt vor den Sonderlichkeiten der Appenzeller Männer wichtiger als die Verwirklichung der Gleichstellung von Mann und Frau.

Die Mär vom gleichen Lohn

Obwohl in der Bundesverfassung unmissverständlich festgehalten wird, dass Mann und Frau Anspruch auf gleichen Lohn bei gleichwertiger Arbeit haben, verdienen Frauen für vergleichbare Arbeit bis zu einem Drittel weniger als Männer. Zudem sind Frauen in den schlechtbezahlten Berufssparten massiv übervertreten. In den oberen Lohnklassen hingegen sind sie kaum mehr zu finden.

Düstere Aussichten

Wie die oben erwähnten Beispiele zeigen, sind in den letzten Jahren weder alle nötigen Gesetzesänderungen durchgeführt worden, noch haben sich die faktischen und sozialen Unterschiede zwischen den Geschlechtern wesentlich verändert. Zur Verwirklichung einer tatsächlichen Gleichbehandlung von Mann und Frau braucht es zusätzliche Anstrengungen. Verschiedene Staaten haben aus diesem Grund Massnahmen in Form von Antidiskriminierungs- oder Gleichstellungsgesetzen ergriffen, um die Gleichstellung von Mann und Frau in der sozialen Wirklichkeit zu beschleunigen. Auch in der Schweiz hat mann/frau über derartige Massnahmen diskutiert. Anita Fetz hat im Frühling 1987 im Nationalrat eine parlamentarische Initiative für den Erlass eines Antidiskriminierungsgesetzes eingereicht. Der Nationalrat lehnte den Vorstoss mit 70:39 Stimmen ab. Die geballte Forderung nach einem genau definierten Diskriminierungsverbot, konkreten Förderungsmassnahmen auf allen Ebenen, einer Quotenregelung (50 Prozent der Stellen für Frauen), der Klagelegitimation für Frauenorganisationen, der Beweislastumkehr zu lasten des Beklagten und der Schaffung eines Bundesamtes zur Durchsetzung und Kontrolle ging der Parlamentsmehrheit offenbar zu weit. Statt dessen überwies der Rat nur gerade ein (unverbindliches) Postulat für eine Gleichberechtigungsstelle beim Bund.
Der leise Verdacht, die Verfassungsnorm sei ein Papiertiger geblieben, lässt sich durch die Ereignisse der letzten sechs Jahre nicht wirksam entkräften.

Nadja Herz